

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen

- a) zum Europäischen Parlament
- b) zum Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen
- c) zu den Ortsräten der Gemeindebezirke
 - Neunkirchen
 - Wellesweiler
 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
- d) zum Kreistag des Landkreises Neunkirchen
- e) zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Kreisstadt Neunkirchen wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Briefwahlbüro, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der üblichen Dienstzeiten, **spätestens bis 10.05.2019, 12.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 116, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** an der
 - a) Europawahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Landkreises,
 - b) Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Wahlbereiches,
 - c) Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Gemeindebezirkes,
 - d) Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum ihres oder seines Wahlbereiches,
 - e) Oberbürgermeisterwahl in einem beliebigen Wahlraum der Kreisstadt Neunkirchen,oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden
 - bei der Europawahldie **Antragsfrist** auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019)oder

- bei der Europawahl und/oder Kommunalwahlen
die **Einspruchsfrist** gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 10.05.2019) versäumt hat,
- b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl
 - bei der Europawahl
erst nach Ablauf der **Antragsfrist** bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019)
oder
 - bei der Europawahl- und /oder Kommunalwahlen
erst nach Ablauf der **Einspruchsfrist** nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 10.05.2019) entstanden ist,
- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl (25.05.2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

1. für die Europawahl einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
2. für die Stadtratswahl einen gelben Stimmzettel,
3. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die Kreistagswahl einen grünen Stimmzettel,
5. für die Oberbürgermeisterwahl einen beige Stimmzettel,
6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen (siehe 2. bis 5.),
7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl (siehe 1.) und einen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag für die vorgenannten Kommunalwahlen (siehe 2. bis 5.) und
8. je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindegewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neunkirchen, den 24.04.2019
Der Gemeindevorstand der Kreisstadt Neunkirchen

Fried
Oberbürgermeister